

1 Einleitung

Wenn Sie sexuelle Dienstleistungen anbieten, dann soll Ihnen dieser Flyer einen Überblick über Ihre steuerlichen Pflichten geben.

Die Einnahmen aus der Erbringung sexueller Dienstleistungen unterliegen der Besteuerung.

Für die Besteuerung ist zu unterscheiden, ob Sie diese Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Selbstständige/Selbstständiger ausüben.

Abhängig von dieser Einstufung Ihrer Tätigkeit kann dabei entweder Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer oder Lohnsteuer anfallen.

2 Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

Prostituierte sind Arbeitnehmer, wenn sie fest in die betriebliche Organisation eines Betriebes eingegliedert sind und den Weisungen eines Betreibers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung unterliegen.

Wenn Sie danach als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, für Sie Lohnsteuer abzuführen.

Für diesen Zweck müssen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre steuerliche Identifikationsnummer sowie Ihr Geburtsdatum mitteilen und Auskunft geben, ob es sich um ihr erstes bzw. einziges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Ihre steuerliche Identifikationsnummer wird Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich mitgeteilt. Voraussetzung ist, dass Sie in Deutschland mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber für Sie gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten und abführen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerbescheinigung.

Sie können dann eine Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt einreichen und die Ihnen mit Ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen einkommensmindernd geltend machen (sog. Werbungskosten, z. B. Mietzahlungen, Fahrten zur Arbeit, Kondome etc.).

3 Selbstständige Tätigkeit

Sofern Sie sexuelle Dienstleistungen selbstständig anbieten, führen Sie ein Gewerbe im einkommensteuerlichen Sinne. Dann fallen Einkommensteuer, Umsatzsteuer und gegebenenfalls Gewerbesteuer an.

Wie für alle Gewerbetreibenden gelten für Sie folgende steuerliche Pflichten:

- Informieren Sie das Finanzamt über den Beginn Ihrer Tätigkeit.
Vom Finanzamt erhalten Sie eine Steuernummer.
- Jede einzelne Einnahme und Ausgabe ist **täglich** aufzuschreiben.
- Diese Aufzeichnungen sowie Rechnungen, Mietverträge und andere Belege sind **zehn Jahre** aufzubewahren

Beim Finanzamt sind von Ihnen folgende Steuererklärungen einzureichen:

- **monatlich** (für den Vormonat):
eine Umsatzsteuer-Voranmeldung
- **jährlich** (für das Vorjahr):
eine Umsatzsteuerjahreserklärung,
eine Einkommensteuererklärung
und gegebenenfalls
eine Gewerbesteuererklärung

Diese Steuererklärungen sind zusammen mit der Gewinnermittlung dem Finanzamt **elektronisch** zu übermitteln. In Härtefällen können diese auch in Papierform eingereicht werden.

Die elektronische Übermittlung erfolgt kostenlos über www.elster.de/eportal. Dort finden Sie eine genaue Anleitung zur Einrichtung eines Benutzerkontos.

Umsatzsteuer

Ihre Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt zurzeit 19 %. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (BMG) ist aus den Bruttoeinnahmen die Umsatzsteuer herauszurechnen.

Beispiel:

Sie erhalten an einem Tag 200 € für Ihre Dienste. Aus diesen 200 € sind 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen, das entspricht 31,93 € (200 € geteilt durch 119 mal 19 gleich 31,93 €).

Sie erhalten (brutto)	 200,00 €
- 19 % Umsatzsteuer	 31,93 €
Nettobetrag (BMG)	 168,07 €

Wenn Sie Ausgaben für Ihre Tätigkeit hatten und dafür einen Beleg (zum Beispiel: Rechnung oder Mietvertrag) mit extra aufgeführter Umsatzsteuer haben, können Sie diese Steuer als sogenannte Vorsteuer abziehen.

Beispiel:

Sie zahlen an einem Tag für Ihr Zimmer 50 €:

Miete (netto)	 42,02 €
+ 19 % Umsatzsteuer	 7,98 €
Bruttobetrag	 50,00 €

An das Finanzamt sind dann zu zahlen:

Beispiel:

Umsatzsteuer	 31,93 €
Vorsteuer	 7,98 €
zu zahlen	 23,95 €

Einkommensteuer

Für die Berechnung Ihrer Einkommensteuer ist der Gewinn aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit wichtig:

	Einnahmen
-	Ausgaben
=	Gewinn

Die Ausgaben müssen mit Ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (zum Beispiel: Mietzahlungen, Fahrten zur Arbeit, Kondome).

Die von Ihnen zu zahlende Steuer wird Ihnen nach Übermittlung Ihrer Steuererklärung und Gewinnermittlung vom Finanzamt mitgeteilt.

Gewerbesteuer

Liegt der steuerliche Gewinn zuzüglich bestimmter Zu- und Abrechnungen über 24.500 €, so fällt auch noch Gewerbesteuer an.



Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das örtliche Finanzamt oder an die Info-Hotline der niedersächsischen Finanzämter.



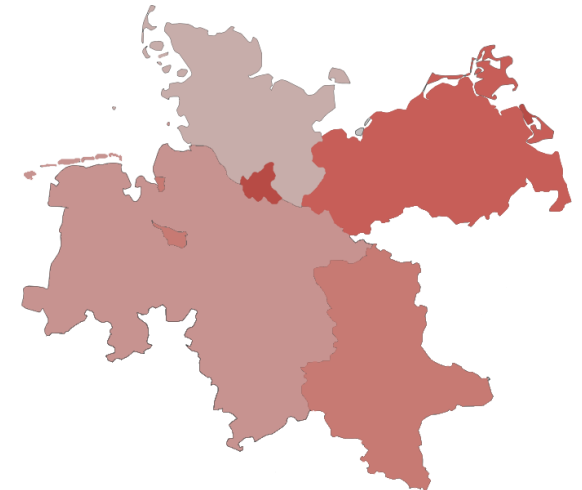
Herausgeber:

- Die Senatorin für Finanzen Bremen
- Finanzbehörde Hamburg – Steuerverwaltung –
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Steuern Niedersachsen
- Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
- Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Stand: Juni 2019

Grundlegende Informationen:

Besteuerung sexueller Dienstleistungen



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Sachsen-Anhalt



Schleswig-Holstein